

	Anfragen-Nr.	
	AF-0305/2023	

Anfrage

Frau Susi Schreiber
Vorsitzende der AfD-Stadtratsfraktion

Betreff
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion - kommunaler Wohnungsbestand Teil 1

I. Sachverhalt

Gemeinden, Städte einschließlich kreisfreie Städte und Große Kreisstädte, als auch Landkreise in Thüringen verfügen über kommunale Wohnungen, die in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum (z. B. Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften) stehen. Wohnungen, die im unmittelbaren Eigentum der Gemeinden, Städte und Landkreise stehen, sind in Anlagenachweisen nach § 76 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) zu erfassen. Für Wohnungen im mittelbaren Eigentum der Gemeinden, Städte und Landkreise gilt § 2 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV. Einnahmen und Ausgaben für Wohnungen, die im unmittelbaren Eigentum der Gemeinden, Städte und Landkreise stehen, sind im Haushaltsplan als Anlage zu deren Haushaltssatzung nach § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bzw. § 114 i. V. m. § 55 ThürKO zu veranschlagen. Bei Wohnungen, die im mittelbaren Eigentum der Gemeinden, Städte und Landkreise stehen, sind Einnahmen aus Mietzahlungen und/ oder Gewinnabführungen von kommunalen Unternehmen oder Ausgaben für Zuführungen an mit der Wohnungsbewirtschaftung betrauten kommunalen Unternehmen ebenfalls im Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung nach § 55 ThürKO zu veranschlagen.

In Bezug auf den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Wohnungsbestand der Stadt Eisenach fragen wir daher die Oberbürgermeisterin:

II. Fragestellung

1. Über wie viele Wohnungen in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Bestand verfügt die Stadt Eisenach unmittelbar oder mittelbar über kommunale Unternehmen mit Stand zum 30. Juni 2023?
2. Wie viele der Wohnungen nach Frage 1. waren mit Stand zum 30. Juni 2023 tatsächlich vermietet?
3. Wie viele der Wohnungen nach Frage 1. waren mit Stand zum 30. Juni 2023 zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Staatsangehörigen vermietet?
4. Wie hoch ist der durchschnittliche Mietzins für Wohnungen nach Frage 1.?

5. In welchem Bauzustand befinden sich die Wohnungen nach Frage 1. und wurden diese mit ihrem Bauzustand in Anlagenachweisen nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV beziehungsweise Bestandsnachweisen bei kommunalen Unternehmen erfasst, wenn nein, warum nicht?

Frau Susi Schreiber
Vorsitzende der AfD-Stadtratsfraktion